

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Süßstoffe, die
in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

KOM(90) 381 endg.; Ratsdok. 8745/90

KEP-AE-Nr.: 902321

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 4. Oktober 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. September 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im November 1990 an.

Begründung

Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 89/107/EWG vom 21. Dezember 1988

lautet wie folgt:

- " 1. Besondere Bestimmungen für die Lebensmittelzusatzstoffe der Kategorien nach Anhang I werden in einer Globalrichtlinie festgelegt, in die insbesondere die bestehenden Einzelrichtlinien über besondere Kategorien von Zusatzstoffen aufgenommen werden. Die Globalrichtlinie kann jedoch in Etappen erstellt werden.
2. Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 100a des Vertrages auf Vorschlag der Kommission
- a) die Liste von Zusatzstoffen, die unter Ausschluß aller anderen verwendet werden dürfen;
- b) die Liste der Lebensmittel, denen diese Zusatzstoffe hinzugefügt werden dürfen, die Bedingungen dafür sowie gegebenenfalls eine Einschränkung in bezug auf den technologischen Zweck ihrer Verwendung;
- c) die Vorschriften betreffend die Zusatzstoffe, die als Trägerlösungsmittel oder als Substrat verwendet werden, gegebenenfalls einschließlich ihrer Reinheitskriterien."

In diesem Zusammenhang und angesichts der raschen Marktentwicklung sowie der wachsenden Nachfrage der Verbraucher nach energieverminderten Lebensmitteln sind Maßnahmen im Bereich der Süßstoffe vorrangig.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß ist gehört worden. Seine Stellungnahmen werden in der 16. und 21. Folge der "Berichte des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses" veröffentlicht.

Bei den Süßstoffen, für die der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß zulässige Tagesdosen festgelegt hat, werden Höchstdosen in Lebensmitteln vorgeschlagen.

Bei Süßstoffen, bei denen der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß es nicht für erforderlich gehalten hat, zulässige Tagesdosen festzulegen, wird der Grundsatz "quantum satis" angewendet.

Die Spezifikationen für die Zusammensetzung und die Reinheit der Süßstoffe werden gemäß dem Verfahren des Artikels 11 der Richtlinie 89/107/EWG erlassen.

Die Kommission untersucht gegenwärtig, ob für bestimmte Süßstoffe und diese Süßstoffe enthaltende Lebensmittel weitere Kennzeichnungsvorschriften erforderlich sind.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Süßstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

KOM(90) 381 endg. — SYN 296

(Von der Kommission vorgelegt am 18. September 1990)

(90/C 242/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Süßstoffe und deren Verwendung behindern den freien Verkehr mit Lebensmitteln. Diese können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen.

Oberstes Gebot bei der Ausarbeitung von Regeln über Süßstoffe und deren Anwendungsbedingungen sollte der Schutz des Verbrauchers sein.

Aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen und toxikologischen Angaben über diese Stoffe sind diese nur für bestimmte Lebensmittel und unter bestimmten Anwendungsbedingungen zuzulassen.

In dieser Richtlinie sollen bei den von dieser Richtlinie betroffenen Stoffen keine Regeln hinsichtlich anderer Funktionen als der Süßungseigenschaften aufgestellt werden.

Die Kommission wird bestehende gemeinschaftliche Bestimmungen so anpassen, daß sie den in dieser Richtlinie festgelegten Regeln entsprechen.

Die Verwendung von Süßstoffen als Zuckerersatz ist zur Herstellung von energieverminderten oder zuckerfreien Lebensmitteln und in einigen Fällen, in denen durch den Zuckerersatz die Haltbarkeit verlängert wird, gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie und ist Teil der Globalrichtlinie im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 89/107/EWG.

(2) Diese Richtlinie gilt für Lebensmittelzusatzstoffe, die dazu verwendet werden, Lebensmitteln einen süßen Geschmack zu verleihen, im folgenden „Süßstoffe“ genannt.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Lebensmittel mit süßenden Eigenschaften wie beispielsweise Mono- und Disaccharide sowie Honig.

Artikel 2

(1) Lediglich Süßstoffe, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in Lebensmitteln verwendet werden.

(2) Süßstoffe dürfen nur in den Lebensmitteln verwendet werden, die im Anhang aufgeführt sind und unter den dort festgesetzten Bedingungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 11. 2. 1989, S. 27.

(3) Süßstoffe dürfen nicht in Lebensmitteln verwendet werden, die für die besondere Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bestimmt sind, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen.

(4) Die im Anhang angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf gebrauchsfertige Lebensmittel, die nach den Anweisungen des Herstellers zubereitet wurden.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Einzelrichtlinien, nach denen die im Anhang aufgeführten Zusatzstoffe zu anderen Zwecken als zum Süßen zugelassen werden.

Artikel 4

Sofern erforderlich kann nach dem Verfahren von Artikel 6 entschieden werden, ob ein Lebensmittel zu einer der in Artikel 2 Absatz 3 erwähnten und im Anhang aufgeführten Kategorien von Lebensmitteln gehört.

Artikel 5

Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie werden nach dem Verfahren von Artikel 6 die erforderlichen Vorschriften zur Anpassung der bestehenden Gemeinschaftsregeln an die Vorschriften dieser Richtlinie verabschiedet.

Artikel 6

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Lebensmittelausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf in-

nerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

Spätestens am 30. April 1992 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Danach sind

— spätestens am 30. April 1992 der Handel mit und die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen,

— spätestens am 30. April 1993 der Handel mit und die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt.

Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

EWG-Nr.	Name	Lebensmittel	Höchst-dosis
(1)	(2)	(3)	(4)
E 420	Sorbit (i) Sorbit (ii) Sorbitsirup	Alle Lebensmittel außer aromatischen nicht-alkoholischen Getränken auf Wasserbasis	<i>quantum satis</i>
E 421	Mannit		
E 953	Isomaltit		
E 965	Maltit (i) Maltit (ii) Maltitsirup		
E 966	Lactit		
E 967	Xylit		
E 950	Acesulfam K	Nichtalkoholische Getränke Energieverminderte oder zuckerfreie aromatische Getränke auf Wasserbasis Energieverminderte oder zuckerfreie Getränke auf der Basis von Milchprodukten Energieverminderte oder zuckerfreie Getränke auf der Basis von Fruchtsäften Nachspeisen Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf Wasserbasis Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Milchprodukten Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Früchten Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Eiern Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Getreide Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Fetten Frühstückskost aus Getreide	350 mg/l 350 mg/l 350 mg/l 350 mg/kg 350 mg/kg 350 mg/kg 350 mg/kg 350 mg/kg 350 mg/kg

(1)	(2)	(3)	(4)
E 950 (Fortsetzung)	Acesulfam K	Speiseeis	
		Energievermindertes oder zuckerfreies Speiseeis	800 mg/kg
		Obst	
		Energievermindertes oder zuckerfreies, in Dosen oder Flaschen abgefülltes Obst	350 mg/kg
		Energieverminderte Marmeladen, Gelees, Orangenmarmeladen	1 000 mg/kg
		Energieverminderte Obstzubereitungen	350 mg/kg
		Süßsaure Obstkonserven	200 mg/kg
		Süßwaren	
		Zuckerfreie Süßwaren	500 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Süßwaren auf Kakao- oder Nußbasis	500 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Süßwaren auf Stärkebasis	1 000 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Brotaufstriche auf Kakao-, Milchprodukt-, Nuß- oder Fettbasis	1 000 mg/kg
		Zuckerfreier Kaugummi	2 000 mg/kg
		Backwaren	
		Feine Backwaren für besondere Diätzwecke	1 000 mg/kg
		Fisch, Krustentiere, Weichtiere	
		Süßsaure Konserven und Marinaden von Fisch, Krustentiere und Weichtiere	200 mg/kg
		Gemüse	
		Süßsaure Gemüsekonserven	200 mg/kg
		Alkoholische Getränke	
		Apfel- und Birnenwein	350 mg/l
		Folgende Bierarten:	
		— Geuze	
		— Kriek-Lambic	
		— Tafelbier (ursprünglicher Würzegehalt nicht höher als 6 %)	
		— oud bruin	
		— obergäriges Einfachbier (ursprünglicher Würzegehalt nicht höher als 6 %)	350 mg/l

(1)	(2)	(3)	(4)
E 950 (Fortsetzung)	Acesulfam K	Sonstige	
		Emulgierte Saucen	350 mg/kg
		Nichtemulgierte Saucen	350 mg/kg
		Senf	350 mg/kg
		Mit Saucen zubereitete Salate	350 mg/kg
		Diätkost	
		Zubereitungen zur Gewichtsabnahme, die für die gesamte tägliche Nahrungsaufnahme oder eine einzelne Mahlzeit bestimmt sind	450 mg/kg
		Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden	450 mg/kg
		Flüssige Diätzusätze	350 mg/kg
		Feste Diätzusätze	500 mg/kg
E 951	Aspartame	Nichtalkoholische Getränke	
		Energieverminderte oder zuckerfreie aromatische Getränke auf Wasserbasis	600 mg/l
		Energieverminderte oder zuckerfreie Getränke auf der Basis von Milchprodukten	600 mg/l
		Energieverminderte oder zuckerfreie Getränke auf der Basis von Fruchtsäften	600 mg/l
		Nachspeisen	
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf Wasserbasis	1 000 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Milchprodukten	1 000 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Früchten	1 000 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Eiern	1 000 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Getreide	1 000 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Fetten	1 000 mg/kg
		Frühstückskost aus Getreide	1 000 mg/kg

(1)	(2)	(3)	(4)
E 951 (Fortsetzung)	Aspartame	Speiseeis	
		Energievermindertes oder zuckerfreies Speiseeis	800 mg/kg
		Obst	
		Energievermindertes oder zuckerfreies, in Dosen oder Flaschen abgefülltes Obst	1 000 mg/kg
		Energieverminderte Marmeladen, Gelees, Orangenmarmeladen	1 000 mg/kg
		Obstzubereitungen	1 000 mg/kg
		Süßsaure Obstkonserven	300 mg/kg
		Süßwaren	
		Zuckerfreie Süßwaren	2 000 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Süßwaren auf Kakao- oder Nußbasis	2 000 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Süßwaren auf Stärkebasis	2 000 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Brotaufstriche auf Kakao-, Milchprodukt-, Nuß- oder Fettbasis	1 000 mg/kg
		Zuckerfreier Kaugummi	5 500 mg/kg
		Backwaren	
		Feine Backwaren für besondere Diätzwecke	1 700 mg/kg
		Fisch, Krustentiere, Weichtiere	
		Süßsaure Konserven und Marinaden von Fisch, Krustentiere und Weichtiere	300 mg/kg
		Gemüse	
		Süßsaure Gemüsekonserven	300 mg/kg
		Alkoholische Getränke	
		Apfel- und Birnenwein	600 mg/l
		Folgende Bierarten:	
		— Geuze	
		— Kriek-Lambic	
		— Tafelbier (ursprünglicher Würzegehalt nicht höher als 6 %)	
		— oud bruin	
		— obergäriges Einfachbier (ursprünglicher Würzegehalt nicht höher als 6 %)	600 mg/l

(1)	(2)	(3)	(4)
E 951 (Fortsetzung)	Aspartame	Sonstige	
		Emulgierte Saucen	350 mg/kg
		Nichtemulgierte Saucen	350 mg/kg
		Senf	350 mg/kg
		Mit Saucen zubereitete Salate	300 mg/kg
		Diätkost	
		Zubereitungen zur Gewichtsabnahme, die für die gesamte tägliche Nahrungsaufnahme oder eine einzelne Mahlzeit bestimmt sind	800 mg/kg
		Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden	1 000 mg/kg
		Flüssige Diätzusätze	600 mg/kg
		Feste Diätzusätze	2 000 mg/kg
E 952	Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze	Nichtalkoholische Getränke	
		Energieverminderte oder zuckerfreie aromatische Getränke auf Wasserbasis	400 mg/l (1)
		Energieverminderte oder zuckerfreie aromatische Getränke auf der Basis von Milchprodukten	400 mg/l (1)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Getränke auf der Basis von Fruchtsäften	400 mg/l (1)
		Nachspeisen	
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf Wasserbasis	250 mg/kg (1)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Milchprodukten	250 mg/kg (1)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Früchten	250 mg/kg (1)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Eiern	250 mg/kg (1)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Getreide	250 mg/kg (1)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Fetten	250 mg/kg (1)
		Frühstückskost aus Getreide	250 mg/kg (1)
		Speiseeis	
		Energievermindertes oder zuckerfreies Speiseeis	400 mg/kg (1)

(1)	(2)	(3)	(4)
E 952 (Fortsetzung)	Cyclohexan- sulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze	Obst	
		Energievermindertes oder zuckerfreies, in Dosen oder Flaschen abgefülltes Obst	1 000 mg/kg (*)
		Kalorienarme Marmeladen, Gelees, Orangenmarmeladen	1 000 mg/kg (*)
		Kalorienarme Obstzubereitungen	250 mg/kg (*)
		Süßwaren	
		Zuckerfreie Süßwaren	1 000 mg/kg (*)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Süßwaren auf Kakao- oder Nußbasis	1 000 mg/kg (*)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Süßwaren auf Stärkebasis	1 000 mg/kg (*)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Brotaufstriche auf Kakao-, Milchprodukt-, Nuß- oder Fettbasis	1 000 mg/kg (*)
		Zuckerfreier Kaugummi	3 000 mg/kg (*)
		Backwaren	
		Feine Backwaren für besondere Diätzwecke	1 700 mg/kg (*)
		Alkoholische Getränke	
		Apfelwein und Birnenwein	350 mg/l (*)
		Diätkost	
		Zubereitungen zur Gewichtsabnahme, die für die gesamte tägliche Nahrungsaufnahme oder eine einzelne Mahlzeit bestimmt sind	400 mg/kg (*)
		Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden	400 mg/kg (*)
		Flüssige Diätzusätze	400 mg/kg (*)
		Feste Diätzusätze	1 000 mg/kg (*)
E 954	Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze	Nichtalkoholische Getränke	
		Energieverminderte oder zuckerfreie aromatische Getränke auf Wasserbasis	80 mg/l (*)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Getränke auf der Basis von Milchprodukten	80 mg/l (*)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Getränke auf der Basis von Fruchtsäften	80 mg/l (*)
		Nachspeisen	
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf Wasserbasis	100 mg/kg (*)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Milchprodukten	100 mg/kg (*)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Früchten	100 mg/kg (*)
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nachspeisen auf der Basis von Eiern	100 mg/kg (*)

(1)	(2)	(3)	(4)
E 954 (Fortsetzung)	Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze	Energieverminderte oder zuckerfreie Nach- speisen auf der Basis von Getreide	100 mg/kg ⁽¹⁾
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nach- speisen auf der Basis von Fetten	100 mg/kg ⁽¹⁾
		Frühstückskost aus Getreide	100 mg/kg ⁽¹⁾
		Speiseeis	
		Energievermindertes oder zuckerfreies Speiseeis	100 mg/kg ⁽¹⁾
		Obst	
		Energievermindertes oder zuckerfreies in Dosen oder Flaschen abgefülltes Obst	200 mg/kg ⁽¹⁾
		Energieverminderte Marmeladen, Gelees, Orangenmarmeladen	200 mg/kg ⁽¹⁾
		Energieverminderte Obstzubereitungen	100 mg/kg ⁽¹⁾
		Süßsaure Obstkonserven	160 mg/kg ⁽¹⁾
		Süßwaren	
		Zuckerfreie Süßwaren	500 mg/kg ⁽¹⁾
		Energieverminderte oder zuckerfreie Süß- waren auf Kakao- oder Nußbasis	500 mg/kg ⁽¹⁾
		Energieverminderte oder zuckerfreie Süß- waren auf Stärkebasis	300 mg/kg ⁽¹⁾
		Eßoblaten	800 mg/kg ⁽¹⁾
		Energieverminderte oder zuckerfreie Brot- aufstriche auf Kakao-, Milchprodukt-, Nuß- oder Fetbasis	200 mg/kg ⁽¹⁾
		Zuckerfreier Kaugummi	1 200 mg/kg ⁽¹⁾
		Backwaren	
		Feine Backwaren für besondere Diätzwecke	170 mg/kg ⁽¹⁾
		Fisch, Krustentiere, Weichtiere	
		Süßsaure Konserven und Marinaden von Fisch, Krustentiere und Weichtiere	160 mg/kg ⁽¹⁾
		Gemüse	
		Süßsaure Gemüsekonserven	160 mg/kg ⁽¹⁾
		Alkoholische Getränke	
		Apfel- und Birnenwein	80 mg/l ⁽¹⁾
		Folgende Bierarten:	
		— Geuze	
		— Kriek-Lambic	
		— Tafelbier (ursprünglicher Würzegehalt nicht höher als 6 %)	
		— oud bruin	
		— obergäriges Einfachbier (ursprünglicher Würzegehalt nicht höher als 6 %)	80 mg/l ⁽¹⁾

(1)	(2)	(3)	(4)
E 954 (Fortsetzung)	Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze	Sonstige	
		Emulgierte Saucen	160 mg/kg (*)
		Nichtemulgierte Saucen	160 mg/kg (*)
		Senf	320 mg/kg (*)
		Mit Saucen zubereitete Salate	100 mg/kg (*)
		Diätkost	
		Zubereitungen zur Gewichtsabnahme, die für die gesamte tägliche Nahrungsaufnahme oder eine einzelne Mahlzeit bestimmt sind	240 mg/kg (*)
		Vollständige Zubereitungen und Ernäh- rungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden	200 mg/kg (*)
		Flüssige Diätzusätze	80 mg/kg (*)
		Feste Diätzusätze	500 mg/kg (*)
E 957	Thaumatococcus	Süßwaren	
		Zuckerfreie Süßwaren	50 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Süß- waren auf Kakao- oder Nußbasis	50 mg/kg
		Zuckerfreier Kaugummi	50 mg/kg
E 959	Neohesperidin DC	Nichtalkoholische Getränke	
		Energieverminderte oder zuckerfreie aroma- tische Getränke auf Wasserbasis	30 mg/l
		Energieverminderte oder zuckerfreie Ge- tränke auf der Basis von Milchprodukten	50 mg/l
		Energieverminderte oder zuckerfreie Ge- tränke auf der Basis von Fruchtsäften	30 mg/l
		Nachspeisen	
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nach- speisen auf Wasserbasis	50 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nach- speisen auf der Basis von Milchprodukten	50 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nach- speisen auf der Basis von Früchten	50 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nach- speisen auf der Basis von Eiern	50 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nach- speisen auf der Basis von Getreide	50 mg/kg
		Energieverminderte oder zuckerfreie Nach- speisen auf der Basis von Fetten	50 mg/kg
		Speiseeis	
		Kalorienarmes oder zuckerfreies Speiseeis	50 mg/kg

(1)	(2)	(3)	(4)
E 959 (Fortsetzung)	Neohesperidin DC	Obst Energievermindertes oder zuckerfreies, in Dosen oder Flaschen abgefülltes Obst Energieverminderte Marmeladen, Gelees, Orangenmarmeladen Energieverminderte Obstzubereitungen Süßwaren Zuckerfreie Süßwaren Energieverminderte oder zuckerfreie Süßwaren auf Kakao- oder Nußbasis Zuckerfreier Kaugummi Alkoholische Getränke Apfel- und Birnenwein Folgende Bierarten: — Geuze — Kriek-Lambic — Tafelbier (ursprünglicher Würzegehalt nicht höher als 6 %) — oud bruin — obergäriges Einfachbier (ursprünglicher Würzegehalt nicht höher als 6 %)	50 mg/kg 50 mg/kg 50 mg/kg 100 mg/kg 100 mg/kg 400 mg/kg 20 mg/l 10 mg/l
(1) Als freie Säure. (2) Als freie Imide. NB: zuckerfrei = ohne Zufügung von Mono- und Disacchariden.			

683/90

COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT IMPACT STATEMENT

- I. What is the main reason for introducing the measure ?
a) Completion on the framework directive on food additives (107/89/CEE)
b) To take into account the increasing consumer demand for reduced energy foodstuffs
c) Initiates in the case of certain sweeteners new community legislation and harmonizes their use within the internal market.
- II. Features of the businesses in question. In particular :
(a) Are there many SMEs ? Yes
(b) Are they concentrated in regions which are :
 i) eligible for regional aid in the Member States ? No
 ii) eligible under the ERDF ? No
- III. What direct obligations does this measure impose on businesses ?
Alternations in manufacturing processes
Alterations in the labelling of the food product
- IV. What indirect obligations are local authorities likely to impose on businesses ?
None as is known
- V. Are there any special measures in respect of SMEs ? Please specify
None
- VI. What is the likely effect on :
(a) the competitiveness of businesses ?
 Increase competitiveness
(b) the employer ?
 minimal
- VII. Have both sides of industry been consulted ?
Yes, frequently
Please indicate their opinions
All sides of industry in this case are in favour of the proposal. DGIII has had to balance industry demands against safety aspects of the levels eventually opted for.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Süßstoffe, die in
Lebensmitteln verwendet werden dürfen

KOM(90) 381 endg.; Ratsdok. 8745/90

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 zu der
Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit dem Rechtsetzungsverfahren verfolgte Absicht der Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Zulassung von Süßstoffen.

Aus der Sicht des Bundesrates weist der vorliegende Vorschlag jedoch noch erhebliche Mängel auf, die eine Überarbeitung geboten erscheinen lassen.

2. Nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 6 des Vorschlages ist vorgesehen, die Festlegung des Anwendungsbereiches der Richtlinie im Wege des Verfahrens des "Beratenden Ausschusses" vorzunehmen. Die Aufnahme von Lebensmitteln in den Anhang, die einer Zulassung des Zusatzes von Süßstoffen zu diesen Lebensmitteln gleichkommt, erfordert nach Auffassung des Bundesrates die Berücksichtigung der unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten der Verbraucher in den Mitgliedstaaten, da sie in diesem Zusammenhang von gesundheitlicher Bedeutung sein können. Eine Einbindung des Rates in das Beschlußverfahren ist aus der Sicht des Bundesrates daher unerläßlich.

...

Das in Artikel 6 vorgesehene Verfahren ist jedoch für Artikel 5 durch das Ratsverfahren zu ersetzen, da die Übertragung von Teilen der Zusatzstoffzulassung und die dadurch bedingte Änderung anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auf die Kommission die Position der Mitgliedstaaten in diesem gesundheits- und verbraucherpolitisch wichtigen Bereich schwächt und den Bundesländern jede Mitwirkungsmöglichkeit nimmt.

Der in Artikel 6 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Ausschuß ist daher durch einen Regelungsausschuß zu ersetzen.

3. Nach dem Richtlinienvorschlag soll der Süßstoff Aspartam u. a. auch in Backwaren eingesetzt werden. Da es sich bei Aspartam um ein Dipeptidester handelt, der bei Erhitzen unter Bildung von Diketopiperazin und gleichzeitigem Verlust seiner Süßkraft zersetzt wird, erscheint der Einsatz von Aspartam in Produkten, die einer längeren Erhitzung unterzogen werden, wenig sinnvoll.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages nachdrücklich für eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf solche Lebensmittel einzusetzen, die keiner längeren Erhitzung unterzogen werden.

4. Nach dem Richtlinienvorschlag werden Sorbit, Mannit, Isomaltit, Maltit, Lactit und Xylit - nach bundesdeutscher Nomenklatur Zuckeraustauschstoffe - ohne Mengenbegrenzung für Lebensmittel allgemein mit Ausnahme von aromatisierten nicht alkoholischen Getränken zugelassen.

Wegen der konzentrationsabhängigen laxierenden Wirkung von Zuckeralkoholen sollte hier ein Warnhinweis entsprechend dem in § 20 Diätverordnung vorgeschriebenen vorgesehen werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen auf die Aufnahme eines solchen Hinweises hinzuwirken.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollte die Verwendung von Cyclamat und Saccharin auf die nach deutschem Recht geltenden Beschränkungen reduziert werden.

5. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß gegenüber der im nationalen Bereich üblichen Unterscheidung zwischen Zuckeraustauschstoffen und Süßstoffen, die beide unter dem Begriff Süßungsmittel zusammengefaßt werden können, der Richtlinienvorschlag nur von Süßstoffen spricht.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich hier für eine Klarstellung einzusetzen, um Mißverständnisse zu vermeiden.

6. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß

- bei der Definition des Begriffs "zuckerfrei" in der Fußnote zum Anhang (Seite 13) auch indirekte Zusätze von Mono- und Disacchariden, wie zum Beispiel Zuckersirupen aus Früchten, berücksichtigt werden, um eine Täuschung des Verbrauchers durch das Prädikat "zuckerfrei" zu verhindern;
- die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für die Produktion auf ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Süßstoffen bei der Herstellung von obergärrigem Einfachbier zu verbieten; eine solche Regelung entspricht der Zusage der EG-Kommission, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, das Reinheitsgebot für Bier gegenüber den vorgesehenen EG-Regelungen strenger zu gestalten; insbesondere müssen die bekannten Sonderregelungen für die süddeutschen Länder (vgl. § 3 BierStDB), nach denen in Bayern die Verwendung von Süßstoffen bei der Herstellung von Bier (einschließ-

lich obergärrigem Einfachbier) ausgeschlossen ist, aufrecht erhalten bleiben. Sie lassen auch zu, daß Brauereien, die bislang nach geltendem Recht obergärriges Einfachbier mit Süßstoff bereiten, die weitere Verwendung gestattet wird.

7. Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, bei den Beratungen dieser Richtlinie darauf hinzuwirken:

- daß Regelungen über Tafelsüßen in die Richtlinie aufgenommen werden.

Diese Richtlinie soll eine möglichst umfassende Regelung für den Einsatz von Süßungsmitteln im Bereich der Lebensmittel beinhalten;

- daß die Süßstoffe Neohesperidin und Thaumatin aus dem Anhang gestrichen werden.

Für die Verwendung weiterer Süßstoffe ist kein technologisches Bedürfnis vorhanden. Die Anzahl der zugelassenen Zusatzstoffe solle möglichst klein gehalten werden;

- das Apfel- und Birnenwein aus dem Anhang gestrichen werden.

Der Zusatz von Süßstoffen zu Apfel- und Birnenwein kann zu einer weiteren Einschränkung bisher traditionell ohne Süßung hergestellter Erzeugnisse führen. Eine zusätzliche Gewöhnung an süßen Geschmack ist aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes unerwünscht;

- daß der Begriff "Nachspeisen" ersetzt wird durch "Dessertspeisen".

Durch den Begriff "Dessertspeisen" werden die in Frage kommenden Lebensmittel umfassender abgedeckt;

- daß der Begriff "energievermindert" in dieser Richtlinie genau definiert wird.

Der Begriff "energievermindert" ist in der Bundesrepublik gemäß Nährwert-Kennzeichnungsverordnung insofern defi-

Drucksache 693/90 (Beschluß)

niert, als energieverminderte Lebensmittel einen um 40 % reduzierten Kaloriengehalt aufweisen müssen als vergleichbare herkömmliche Lebensmittel. In anderen Mitgliedstaaten gelten andere Definitionen. Eine sinngemäße EG-Definition ist erforderlich, um künftig für Verbraucher, amtliche Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelwirtschaft Klarheit zu schaffen.